

Referent Abg. Braun: Ich will sofort §. 61 mit hinzunehmen, weil beide §§. mit einander im engsten Zusammenhange stehen.

§. 61.

Jedoch kann

1) wenn auf dem Grundstück, zu welchem ein anderes hinzugeschlagen werden soll, Schulden haften, die Hinzuschlagung nur unter der Bedingung geschehen, daß das hinzuzuschlagende Grundstück schuldenfrei sei, oder daß andernfalls die auf demselben versicherten Gläubiger sich gefallen lassen, mit ihren Forderungen den auf dem andern Grundstück versicherten Gläubigern nachzusehen;

2) der Complex eines Rittergutes kann weder zu einem andern Rittergute, noch zu einem Grundstück anderer Art als Zubehörung hinzugeschlagen werden;

3) andere Güter, welche aus mehreren zu einem Körper vereinigten ländlichen Grundstücken bestehen und mit Wohnsitz versehen sind, können ebenfalls nicht zu einem andern Grundstück hinzugeschlagen werden.

Letzteres, sowie die Hinzuschlagung eines Ritterguts zu einem andern Rittergute kann nur ausnahmsweise, unter besondern Verhältnissen von der Oberbehörde gestattet werden.

Die Motive sagen:

Zu §. 61.

Die hier unter 2 und 3 bemerkten Beschränkungen beruhen auf politischen Gründen, auf Rücksichten theils des öffentlichen Rechts, theils der Nationalökonomie, der privatrechtliche Gesichtspunkt tritt bei denselben an und für sich nicht hervor. So wie sich aber Verhältnisse denken lassen, unter denen die Hinzuschlagung eines Ritterguts zu einem andern Rittergut, oder die Hinzuschlagung eines ganzen, mit Wohngebäude versehenen Bauerguts zu einem andern Grundstück unschädlich und unbedenklich, vielleicht zu Vermeidung außerdem nothwendiger schwieriger Ermittlungen sehr wünschenswerth erscheinen kann, so werden in dergleichen besondern Fällen Ausnahmen von der Regel zuzulassen sein, doch ist es rathsam, sie von der Genehmigung der Oberbehörde abhängig zu machen.

Die Hinzuschlagung eines ganzen Ritterguts zu einem andern Grundstück, welches kein Rittergut ist, kann hingegen unter allen Umständen nicht gestattet werden.

Referent Abg. Braun: Der Bericht sagt zu §. 60 Folgendes:

So vortheilhaft auch auf der einen Seite das Princip der §. insonderheit bei Einführung der Grund- und Hypothekbücher sein mag, so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß, wenn es bloß unter den §. 61 gedachten Voraussetzungen Jedermann freigestellt wird, seine Grundstücke als Pertinentien zu andern Besitzungen zu schlagen, dann die Verhältnisse der Gerichtsbarkeiten abhängig werden von der Willkür der Grundstücksbesitzer, indem dann ein Jeder seine Besitzung, die er nicht unter der Jurisdiction dieses oder jenes Gerichts fernerhin belassen will, durch Hinzuschlagung derselben zu einem unter anderer Jurisdiction gelegenen Grundstück der zeitherigen competenten Behörde zu entziehen hinreichende Gelegenheit haben würde. Dies kann man aber um so weniger gutheißen, als auf diese Weise die Möglichkeit geboten wäre, daß ein Gerichtsinhaber die ganze, mindestens die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit und so die damit verbundenen Gefälle verlieren könnte (vergl. §. 154 und 155). Hält nun auch die Deputation die Zerissenheit der Gerichtsbar-

II. 106.

keiten, daß Bestehen zu kleiner in einander greifender Bezirke derselben in mehr als einer Hinsicht für nicht wünschenswerth, vielmehr eine größere Umfanglichkeit und Geschlossenheit derselben zu einer guten und prompten Gerechtigkeitspflege für erforderlich, so glaubt sie doch, daß diesem Bedürfnisse nicht durch das Mittel der vorliegenden §. zu genügen sein möchte. Deshalb erachtet die Deputation eine Beschränkung des in der §. nachgelassenen Rechts der Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern auf die Fälle, wo das hinzuzuschlagende Grundstück unter derselben Gerichtsbarkeit liegt, worunter das gehört, zu welchem es geschlagen werden soll, für nöthig, und schlägt daher unter Einverständnis mit den Herren Commissarien der Kammer vor, nach den auf der fünften Zeile ersichtlichen Worten: „welches er“ einzuschalten:

„unter der Gerichtsbarkeit der nämlichen Grund- und Hypothekenbehörde“, mit dieser Einschaltung aber die §. anzunehmen.

Referent Abg. Braun: Dann heißt es zu §. 61:

Zu §. 61.

Auf commissarischen Vorschlag soll zu dieser §. noch eine anderweite Ausnahme und zwar folgenden Inhalts hinzukommen:

„1 b ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht behaftetes Grundstück kann zu einem andern Grundstück, welches nicht dem nämlichen Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden.“

Diese Ausnahme von der Regel der §. 60 findet in der Rücksicht ihren Grund, daß außerdem dem Berechtigten die Ausübung des ihm zustehenden Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts völlig entzogen und unmöglich gemacht werden würde. Aus diesem Grunde, jedoch mit dem Antrag, daß zu Vermeidung der verschiedenen Bedeutung, unter welcher das Wort: „anders“ auf der zweiten und sechsten Zeile §. 19 vorkommt, die Worte:

„auf dem andern Grundstück“

in der vorletzten Zeile derselben Seite mit:

„auf jenem ersten“

und zu Findung des Gegensatzes das Wort: „demselben“ auf vorhergehenden Zeile mit

„dem Letztern“

zu vertauschen ist, wird die §. mit vorstehendem Zusatz der Zustimmung der Kammer empfohlen.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand in Bezug auf die §. 60 zu sprechen?

Abg. Klien: Meine Bemerkung bezieht sich auf den Zusatz, welchen die Deputation zu §. 61 beantragt hat. Es fragt sich, ob damit die andern Dispositionsbeschränkungen, die in §. 15 unter 7 genannt sind, ausgeschlossen sein sollen. Ich glaube, sie stehen in derselben Kategorie. Es waren dort angegeben: „7) die nicht aus einer besondern rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks (§. 14, Nr. 2) fließenden, sondern auf den Besitzer sich beziehenden Beschränkungen des Letztern in der Verfügung über das Grundstück, jedoch nur solche Beschränkungen, die nicht in allgemeinen persönlichen Eigenschaften des Besitzers, wie z. B. dem minderjährigen Alter beruhen, sondern sich auf einen speciellen Rechtstitel gründen, wie Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte, einfache fideicommissarische Substitutionen; das einen

1 *